

Merkblatt für die Mitglieder des Briefwahlvorstands zu den Kommunalwahlen in Niedersachsen

Dieses Merkblatt dient dazu, die Mitglieder des Briefwahlvorstands über die wahlrechtlichen Vorschriften nach dem Niedersächsischen Kommunalwahlgesetz (NKWG) sowie nach der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) zu informieren.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

II. Briefwahlvorstand

- A. Verpflichtungen, Aufgabenverteilung
- B. Anwesenheitspflicht und Beschlussfähigkeit
- C. Öffentlichkeit der Tätigkeit des Briefwahlvorstands

III. Briefwahlergebnis

- A. Handlungen vor der Feststellung des Briefwahlergebnisses
 - 1. Allgemeines
 - 2. Handlung vor Beginn der Feststellung des Briefwahlergebnisses
 - 3. Behandlung und Zulassung der Wahlbriefe und Stimmzettelumschläge
 - 4. Entscheidung über ausgesonderte Wahlbriefe
 - 5. Feststellung des Briefwahlergebnisses
- B. Zählung/Auszählung
 - 1. Zählung der Wählerinnen und Wähler
 - 2. Zählung der Stimmen
 - 3. Ungültige Stimmzettel, ungültige Stimmen und Entscheidung über ausgesonderte Stimmzettel
 - 3.1 Ungültige Stimmzettel
 - 3.2 Ungültige Stimmen
 - 3.3 Entscheidung über ausgesonderte Stimmzettel
 - 4. Führung von Zähllisten
- C. Handlung nach Abschluss der Zählung
 - 1. Bekanntgabe des Briefwahlergebnisses
 - 2. Schnellmeldung
 - 3. Wahlunterschrift

IV. Schlusshandlung: Übergabe der Wahlunterlagen und Ausstattungsgegenstände

Die angegebenen Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) und der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) finden für alle Wahlen, sowohl für die Wahl der Abgeordneten der Vertretungen, für die Wahl der Mitglieder der Stadtbezirksräte, der Ortsräte und der Einwohnervertretungen (im Folgenden Kommunalwahl genannt) als auch für die Direktwahlen, entsprechend Anwendung soweit nichts anderes bestimmt und dargelegt wird. Wahlen, die gleichzeitig stattfinden sind verbundene Wahlen.

I. Allgemeines (§ 13 NKWG, § 12 NKWO i. V. m. § 10 Abs. 1, 5, 6, 7, § 14 NKWO)

Wird das Briefwahlergebnis gesondert festgestellt, so hat die Gemeinde, in Samtgemeinden die Samtgemeinde, (im Folgenden Gemeinde/Samtgemeinde genannt) besondere Wahlvorstände (Briefwahlvorstände) zu bilden.

Die Gemeinde/Samtgemeinde bildet so viele Briefwahlvorstände, dass das Ergebnis noch am Wahltag festgestellt werden kann, und sorgt dafür, dass dem Briefwahlvorstand ein ausgestatteter Raum für die Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung steht. Auf einen Briefwahlvorstand sollen mindestens 50 zu erwartende Wahlbriefe entfallen. Die Wahlleitung macht Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände öffentlich bekannt.

Der Briefwahlvorstand ist vor jeder Hauptwahl zu berufen. Ihm sollen bei verbundenen Wahlen neben der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher und der stellvertretenden Wahlvorsteherin oder dem stellvertretenden Wahlvorsteher nicht weniger als fünf weitere Mitglieder angehören. Die Gemeinde/Samtgemeinde bestellt aus dem Kreis der Mitglieder des Briefwahlvorstands eine Schriftführerin oder einen Schriftführer sowie eine stellvertretende Schriftführerin oder einen stellvertretenden Schriftführer. Sie können auch im Auftrag der Gemeinde/Samtgemeinde von der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher einberufen werden.

Die Gemeinde/Samtgemeinde sorgt dafür, dass die Mitglieder des Briefwahlvorstands vor der Wahl so über ihre Aufgaben unterrichtet werden, dass eine ordnungsgemäße Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses gesichert ist. Für verbundene Wahlen wird nur ein Briefwahlvorstand für jeden Briefwahlbezirk gebildet. In größeren Briefwahlbezirken, in denen sich das Wählerverzeichnis ohne Gefährdung des Wahlgeheimnisses teilen lässt, werden mehrere Briefwahlvorstände gebildet.

Bei einer Direktwahl sollen die Mitglieder des Briefwahlvorstands für die erste Wahl zugleich für die Stichwahl berufen werden.

Die Mitglieder des Briefwahlvorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Zur Übernahme des Ehrenamtes ist jede wahlberechtigte Person verpflichtet. Die Berufung zu einem Wahlehrenamt kann nur im Wahlprüfungsverfahren angefochten werden. Das Ehrenamt darf nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden (zu den Ablehnungsgründen siehe § 13 Abs. 3 NKWG).

Wer ein Wahlehrenamt wahrnimmt, hat Anspruch auf Ersatz seines Aufwandes und seines Verdienstausfalls. Der Briefwahlvorstand soll bei allen ihm übertragenen Aufgaben besondere Sorgfalt walten lassen.

II. Briefwahlvorstand

- A. Verpflichtungen, Aufgabenverteilung (§ 10 Abs. 4, § 12 Abs. 1 NKWO i. V. m. § 11 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 NKWO)

Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher verpflichtet am Wahltag die weiteren Mitglieder des Briefwahlvorstands vor dem Beginn ihrer Tätigkeit zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen. Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher ist vorher von der Gemeinde/Samtgemeinde entsprechend verpflichtet worden.

Der Briefwahlvorstand sorgt für die vorschriftsgemäße Zulassung der Wahlbriefe und Feststellung des Briefwahlergebnisses. Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher leitet die Tätigkeit des Briefwahlvorstands.

- B. Anwesenheitspflicht und Beschlussfähigkeit (§ 12 Abs. 1 NKWO i. V. m. § 11 Abs. 4 NKWO)

Bei der Zulassung der Wahlbriefe und bei der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses müssen mindestens drei Mitglieder des Briefwahlvorstands, darunter die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher und die Schriftführerin/der Schriftführer oder ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter, anwesend sein. Bei der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses sollen alle Mitglieder des Briefwahlvorstands anwesend sein. Der Briefwahlvorstand ist beschlussfähig, wenn außer der/dem Vorsitzenden mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Fehlende Mitglieder kann die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher durch anwesende Wahlberechtigte ersetzen, die von ihr/ihm nach Buchst. A

verpflichtet werden. Sie sind zu ersetzen, wenn es mit Rücksicht auf die Beschlussfähigkeit und die Mindestbesetzung erforderlich ist.

C. Öffentlichkeit der Tätigkeit des Briefwahlvorstands (§ 11 Abs. 3 NKWO)

Der Briefwahlvorstand verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung.

III. Briefwahlergebnis

A. Handlung vor der Feststellung des Briefwahlergebnisses

1. Allgemeines (§ 33 Abs. 1 NKWG, § 54 Abs. 2, § 80 Abs. 2, § 81 Abs. 2 NKWO)

Bei verbundenen Wahlen wird das Briefwahlergebnis für jede Wahl getrennt in der folgenden Reihenfolge ermittelt und festgestellt:

- 1) Wahl der Landrätin oder des Landrats oder Wahl der Regionspräsidentin oder des Regionspräsidenten,
- 2) Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters oder Wahl der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters,
- 3) Kreiswahl oder Regionswahl,
- 4) Gemeindewahl und
- 5) Samtgemeindewahl

Mit der Ermittlung des Ergebnisses der in der Reihenfolge nachfolgenden Wahl darf erst begonnen werden, wenn das Ergebnis der in der Reihenfolge vorgehenden Wahl festgestellt ist. Das Briefwahlergebnis für die Wahl der Mitglieder des Stadtbezirksrates oder des Ortsrates wird nach der Gemeindewahl festgestellt. Das Briefwahlergebnis für die Wahl der Mitglieder der Einwohnerversammlung wird nach der Kreiswahl festgestellt. Die Zulassung der Wahlbriefe sowie die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses sind öffentlich.

2. Handlung vor Beginn der Feststellung des Briefwahlergebnisses (§ 59 Abs. 4 NKWO)

Die Gemeindewahlleitung übergibt dem Briefwahlvorstand die Wahlbriefe und das Verzeichnis der ungültigen Wahlscheine mit den Nachträgen oder der Mitteilung, dass kein Wahlschein ungültig ist. Der Briefwahlvorstand überzeugt sich davon, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßen Zustand befindet und leer ist. Die Wahlurne wird verschlossen/versiegelt. Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher nimmt ggf. den Schlüssel in Verwahrung.

3. Behandlung und Zulassung der Wahlbriefe und Stimmzettelumschläge (§ 61 NKWO i. V. m. § 60 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 NKWO)

Der Briefwahlvorstand hat die ihm von der Gemeindewahlleitung übergebenen Wahlbriefe nach Ablauf der Wahlzeit, bevor die Wahlurne geöffnet wird, einzeln zu öffnen sowie den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag zu entnehmen. Ist der Wahlschein in dem Verzeichnis der ungültigen Wahlscheine aufgeführt oder werden gegen einen Wahlbrief Bedenken erhoben (siehe dazu nachfolgender Nr. 4), dann sind die betroffenen Wahlbriefe mit Inhalt unter Kontrolle der Wahlvorsteherin/des Wahlvorstehers auszusondern und später gemäß Nr. 4 zu behandeln. Die aus den gültigen Wahlbriefen entnommenen Stimmzettelumschläge werden ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Die Wahlscheine werden gesammelt. Gilt bei verbundenen Wahlen der Wahlschein nicht für alle Wahlen, so wird der ungeöffnete Stimmzettelumschlag nicht in die Wahlurne gelegt, sondern von einem dafür von der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher bestimmten Mitglied des Briefwahlvorstands verwahrt. Vor der Stimmzettelzählung werden den nach Satz 1 verwahrten Stimmzettelumschlägen die Stimmzettel der Wahl, für die der Wahlschein galt, entnommen und uneingesehen in gefaltetem Zustand in eine leere Wahlurne gelegt. Zusätzlich werden etwa 50 andere Stimmzettel derselben Wahl, die den Stimmzettelumschlägen entnommen worden sind, in die Wahlurne gelegt und die Stimmzettel vermengt. Die Gemeindewahlleitung kann zulassen, dass die Stimmzettelumschläge vor dem Einlegen in die Wahlurne geöffnet werden, damit nach Ablauf der Wahlzeit frühzeitig mit der Zählung der Stimmen begonnen werden kann. Vor und bei dem Einlegen der geöffneten Stimmzettelumschläge in die Wahlurne dürfen diese nicht eingesehen und die Stimmzettel nicht entnommen werden.

4. Entscheidung über ausgesonderte Wahlbriefe (§ 57 Abs. 3, § 61 Abs. 2 NKWO i. V. m. § 60 Abs. 2 und 3 NKWO)

Werden gegen einen Wahlbrief Bedenken erhoben, so beschließt der Briefwahlvorstand über dessen Zulassung oder Zurückweisung. Der Wahlbrief ist vom Briefwahlvorstand zurückzuweisen, wenn

- 1) er nicht rechtzeitig eingegangen ist,
- 2) er keinen gültigen Wahlschein enthält,
- 3) auf dem Wahlschein die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt fehlt,
- 4) weder der Wahlbrief noch der Stimmzettelumschlag verschlossen ist,

5) er mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht in gleicher Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthält; bei verbundenen Wahlen gilt das nur, wenn die Wahlscheine für dieselben Wahlen gelten,

6) der Stimmzettel nicht in den zur Verfügung gestellten Stimmzettelumschlag gelegt ist oder

7) der Stimmzettelumschlag offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder neben dem Stimmzettel einen fühlbaren Gegenstand enthält.

Die ungültigen Wahlbriefe sind mit Inhalt auszusondern, mit einem Vermerk über den Ungültigkeitsgrund zu versehen, wieder zu verschließen, fortlaufend zu nummerieren und der Wahl Niederschrift in einem versiegelten Paket beizufügen. Die Einsenderinnen und Einsender ungültiger Wahlbriefe werden nicht als Wählerinnen und Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

5. Feststellung des Briefwahlresultates (§ 61 Abs. 3 NKWO i. V. m. § 54 Abs. 1 Sätze 2 und 3 NKWO)
Nachdem alle Stimmzettelumschläge den Wahlbriefen entnommen und in die Wahlurne gelegt worden sind, jedoch nicht vor Ablauf der Wahlzeit, ermittelt der Briefwahlvorstand das Briefwahlresultat.

Er stellt für die Kommunalwahl fest:

1) die Zahl der Wählerinnen und Wähler,

2) die Zahl der gültigen und der ungültigen Stimmzettel,

3) die Stimmverteilung in der Stimmverteilung in der folgenden Aufgliederung:

1. Zahl der für jede Liste abgegebenen Stimmen,

2. Zahl der für jede Listebewerberin oder jeden Listebewerber abgegebenen Stimmen,

3. Gesamtzahl der für jede Liste und ihre Bewerberinnen und Bewerber abgegebenen Stimmen (Summe der Stimmenzahlen nach den Nrn. 1. und 2.),

4. Zahl der für jeden Einzelwahlvorschlag abgegebenen Stimmen,

4) die Zahl der gültigen Stimmen.

Er stellt für die Direktwahl oder Stichwahl fest:

1) die Zahl der Wählerinnen und Wähler,

2) die Zahl der gültigen und der ungültigen Stimmzettel,

3) die Zahl der gültigen Stimmen,

4) die Zahl der gültigen Stimmen je Wahlvorschlag.

B. Zählung/Auszählung

1. Zählung der Wählerinnen und Wähler (Anlage 28 NKWO)

Die Stimmzettelumschläge werden der Wahlurne entnommen und ungeöffnet gezählt. Danach werden die Wahlscheine gezählt. Ergibt sich dabei keine Übereinstimmung, so ist dies in der Wahl Niederschrift anzugeben und, soweit wie möglich, zu erläutern. Die Zahl der Stimmzettelumschläge gilt als Zahl der Wählerinnen und Wähler.

2. Zählung der Stimmen (§ 4 Abs. 3, § 30 Abs. 2, § 30a Abs. 1 NKWG, § 56, § 57 Abs. 4, 5 und 6 NKWO)

Für die Kommunalwahl hat jede wählende Person drei Stimmen. Bei gleichzeitig stattfindenden Kommunalwahlen hat sie für jede Wahl, für die sie wahlberechtigt ist, drei Stimmen. Sie kann die Stimmen verteilen auf

1) eine Liste oder verschiedene Listen,

2) eine Bewerberin oder einen Bewerber in einer Liste oder auf einen Einzelwahlvorschlag,

3) Bewerberinnen und Bewerber derselben Liste oder verschiedener Listen,

4) Bewerberinnen und Bewerber derselben Liste oder verschiedener Listen und Einzelwahlvorschläge,

5) Listen, Bewerberinnen und Bewerber dieser oder anderer Listen und Einzelwahlvorschläge.

An die Reihenfolge der Bewerberinnen und der Bewerber innerhalb einer Liste ist sie nicht gebunden. Gibt die wählende Person weniger als drei Stimmen ab, so berührt dies nicht die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen. Gibt sie mehr als drei Stimmen ab, so sind alle diese Stimmen ungültig. Gibt sie jedoch bis zu drei Stimmen für eine Bewerberin/einen Bewerber oder mehrere Bewerberinnen/Bewerber derselben Liste und weitere Stimmen für diese Liste, so sind nur diejenigen für die Liste abgegebenen Stimmen ungültig, durch die die Gesamtzahl von drei Stimmen überschritten wird. Für die Direktwahl oder die Stichwahl hat jede wählende Person eine Stimme.

Nachdem die Zahl der Stimmzettelumschläge und Wahlscheine (Zahl der Wählerinnen und Wähler) ermittelt worden ist, werden die Stimmzettelumschläge geöffnet, die Stimmzettel entnommen und die abgegebenen Stimmen gezählt. Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher oder ein von ihr/ihm bestimmtes Mitglied des Briefwahlvorstands liest aus jedem Stimmzettel vor

1) bei der Kommunalwahl für welche Listen oder Bewerberinnen/Bewerber die Stimmen abgegeben worden sind.

2) bei der Direktwahl oder Stichwahl für welche Bewerberin/welchen Bewerber die Stimme abgegeben worden ist oder, wenn nur eine Bewerberin/ein Bewerber zu Wahl steht, ob sie auf „Ja“ oder „Nein“ lautet.

Ein Vorsortieren gleich gekennzeichneten Stimmzettel ist zulässig. Ausgesondert und bei diesem Zählvorgang nicht berücksichtigt werden:

- 1) Stimmzettel, die nach Nr. 3.1 Pkt. 1 bis 5 ungültig sind oder an deren Gültigkeit Zweifel besteht, und
- 2) Stimmzettel, bei denen fraglich ist, ob sich der Wählerwille eindeutig erkennen lässt und
- 3) Stimmzettel, die keine Kennzeichnung enthalten und daher ungültig sind.

Die ausgezählten sowie die ausgesonderten Stimmzettel bleiben jeweils getrennt bis zum Abschluss der Zählung.

Enthält der Stimmzettelumschlag mehrere Stimmzettel derselben Wahl, so gelten diese Stimmzettel als ein gültiger Stimmzettel, wenn sie gleich lauten oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist. Wenn sie ungleich gekennzeichnet sind, gelten diese Stimmzettel als ein ungültiger Stimmzettel.

Ist der Stimmzettelumschlag leer, so gilt er als ungültiger Stimmzettel. Bei verbundenen Wahlen gilt dies für jede Wahl, für die die wählende Person wahlberechtigt ist.

Ist eine wählende Person bei verbundenen Wahlen für mehrere Wahlen wahlberechtigt und enthält ihr Stimmzettelumschlag nicht für jede dieser Wahlen einen Stimmzettel, so gilt der Stimmzettelumschlag für die Wahlen, für die ein Stimmzettel fehlt, als ungültiger Stimmzettel.

Diese Stimmzettelumschläge werden mit einem entsprechenden Vermerk versehen und der Wahl Niederschrift beigelegt.

Bei der Kommunalwahl werden die gültigen Stimmen und die ungültigen Stimmzettel in einer Zählliste (siehe dazu Nr. 4) verzeichnet.

Das Vorlesen der Stimmen, das Vorsortieren von gleich gekennzeichneten Stimmzetteln und das Aussondern der Stimmzettel wird durch ein von der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands kontrolliert.

3. Ungültige Stimmzettel, ungültige Stimmen und Entscheidung über ausgesonderte Stimmzettel (§ 30a NKWG, § 56 Abs. 3, § 57 Abs. 1 und 2 NKWO)

3.1 Ungültige Stimmzettel (§ 30a Abs. 1 NKWG, § 57 Abs. 1 NKWO) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn er

- 1) nicht amtlich bereitgestellt oder für einen anderen Wahlbereich gültig ist,
- 2) für die Kommunalwahl mehr als drei Kennzeichnungen enthält, dann sind alle Stimmen ungültig. Werden jedoch bis zu drei Stimmen für eine Bewerberin/einen Bewerber oder mehrere Bewerberinnen/Bewerber derselben Liste und weitere Stimmen für diese Liste abgegeben, so sind nur diejenigen für die Liste abgegebenen Stimmen ungültig, durch die die Gesamtzahl von drei Stimmen überschritten wird. In diesem Fall ist der Stimmzettel gültig.
- 3) für die Direktwahl oder Stichwahl mehr als eine Kennzeichnung enthält,
- 4) den Willen der wählenden Person nicht eindeutig erkennen lässt und bei der Kommunalwahl nicht wenigstens eine gültige Stimme enthält,
- 5) einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthält oder
- 6) keine Kennzeichnung enthält.

3.2 Ungültige Stimmen (§ 30a NKWG, § 57 Abs. 2 NKWO)

Eine Stimmabgabe ist ungültig, wenn sie einen eindeutigen Wählerwillen nicht erkennen lässt oder mit einem sonstigen wesentlichen Mangel behaftet ist. Bei der Briefwahl ist sie außerdem ungültig, wenn wesentliche Verfahrensvorschriften für die Briefwahl nicht eingehalten worden sind.

Die Stimmabgabe einer wählenden Person, die an der Briefwahl teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, dass sie vor dem Wahltag stirbt, ihr Wahlrecht verliert oder aus dem Wahlgebiet verzieht.

Auf einem gültigen Stimmzettel für die Kommunalwahl ist eine einzelne Stimme ungültig, wenn der Wählerwille nicht eindeutig erkennbar ist. Die Gültigkeit der übrigen Stimmen bleibt unberührt. Enthält ein Stimmzettel weniger als drei Stimmen, so berührt dies nicht die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen. Enthält ein Stimmzettel mehr als drei Stimmen, so sind alle diese Stimmen ungültig. Werden jedoch bis zu drei Stimmen für eine Bewerberin/einen Bewerber oder mehrere Bewerberinnen/Bewerber derselben Liste und weitere Stimmen für diese Liste abgegeben, so sind nur diejenigen für die Liste abgegebenen Stimmen ungültig, durch die die Gesamtzahl von drei Stimmen überschritten wird.

3.3 Entscheidung über ausgesonderte Stimmzettel (§ 56 Abs. 3 NKWO)

Der Wahlvorstand beschließt zuerst über die Gültigkeit folgender ausgesonderten Stimmzettel:

- 1) Stimmzettel, die ungültig sind oder an deren Gültigkeit Zweifel besteht sowie
- 2) Stimmzettel, bei denen fraglich ist, ob sich der Wählerwille eindeutig erkennen lässt und über die Gültigkeit der auf diesen Stimmzetteln abgegebenen Stimmen.

Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher gibt den Beschluss mündlich bekannt. Sie/Er vermerkt auf der Rückseite des Stimmzettels, ob er für gültig oder ungültig erklärt worden ist.

Ist der Stimmzettel für gültig erklärt worden, so ist auf ihm zu vermerken:

1) bei der Kommunalwahl für welche Liste oder Bewerberinnen/Bewerber die gültigen Stimmen zu zählen sind.

2) bei der Direktwahl oder Stichwahl für welchen Wahlvorschlag die Stimme zu zählen ist oder, wenn nur eine Bewerberin/ein Bewerber zu Wahl steht, ob sie auf „Ja“ oder „Nein“ lautet.

Diese Stimmzettel, über die besonders beschlossen wurde, sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen und der Wahlniederschrift beizufügen.

Danach stellt der Wahlvorstand die Zahl der Stimmzettel fest, die keine Kennzeichnung enthalten. Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher gibt die Feststellung mündlich bekannt und vermerkt die Zahl auf dem Stapel mit diesen Stimmzetteln. Der Stapel ist auch der Wahlniederschrift beizufügen.

4. Führung von Zähllisten (§ 56 Abs. 4, § 58 NKWO)

Für die Kommunalwahl ist eine Zählliste für die gültigen Stimmen und die nach § 57 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 NKWO (siehe vorstehend Nr. 3.1 Pkt. 1 bis 5) ungültigen Stimmzettel von einem von der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher bestimmten Mitglied des Wahlvorstands zu führen. Die Zählliste soll nach amtlichem Muster geführt werden.

Die Listenführerin/Der Listenführer verzeichnet jede aufgerufene gültige Stimme und die aufgerufenen ungültigen Stimmzettel in der Zählliste. Sie/Er trägt ebenfalls die festgestellte Zahl der nach § 57 Abs. 1 Nr. 6 NKWO ungültigen Stimmzettel (Stimmzettel, die keine Kennzeichnung enthalten) und nach § 56 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 ausgesondert wurden ein. Die Zahlen der ungültigen Stimmzettel werden dann zusammengezählt.

Die Zählliste wird von der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher und der Listenführerin/dem Listenführer unterschrieben. Die Wahlleitung kann anordnen, dass eine Gegenzählliste geführt wird. Die Zählliste, ggf. auch die Gegenzählliste, ist der Wahlniederschrift beizufügen.

Ergibt sich bei der Stimmenzählung nach den vorstehenden Nr. 2 und 3, im Fall einer Kommunalwahl unter Einbeziehung der Zähllisten, eine rechnerische Unstimmigkeit, so ist die Zählung ganz oder teilweise zu wiederholen. Auf Verlangen eines Mitglieds des Briefwahlvorstands vor der Unterzeichnung der Wahlniederschrift ist eine erneute Zählung durchzuführen. Die Gründe dafür sind in der Wahlniederschrift zu vermerken.

C. Handlung nach Abschluss der Zählung

1. Bekanntgabe des Briefwahlergebnisses (§ 62 NKWO)

Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher gibt das Briefwahlergebnis im Anschluss an die Feststellungen mündlich bekannt. Es darf vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift von den Mitgliedern des Briefwahlvorstands außer der Gemeindewahlleitung anderen öffentlichen Stellen nicht mitgeteilt werden.

2. Schnellmeldung (§ 63 Abs. 1 NKWO)

Sobald das Briefwahlergebnis festgestellt worden ist, meldet es die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher auf schnellstem Weg der Gemeindewahlleitung (Schnellmeldung). In der Schnellmeldung sind die Angaben zu machen, die in Nummer 4 des Musters der Wahlniederschrift einzutragen sind. Die Schnellmeldung kann auch nach dem amtlich vorgeschriebenen Formblatt erstattet werden. Bei verbundenen Wahlen ist das Ergebnis jeder Wahl der Gemeindewahlleitung sogleich nach seiner Feststellung mitzuteilen.

3. Wahlniederschrift (§ 64 Abs. 3, 4, 5 und 8 NKWO)

Über die gesonderte Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses wird von der Schriftführerin oder dem Schriftführer eine Wahlniederschrift nach amtlichem Muster gefertigt und von allen anwesenden Mitgliedern des Briefwahlvorstands unterzeichnet.

Bei verbundenen Wahlen ist für jede Wahl eine gesonderte Wahlniederschrift anzufertigen.

Beschlüsse über besondere Vorkommnisse bei der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses sind in der Wahlniederschrift zu vermerken.

Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher des Briefwahlvorstands übergibt die Wahlniederschrift mit den Anlagen unmittelbar der Gemeindewahlleitung. Sie/Er hat sicherzustellen, dass diese Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

IV. Schlusshandlung: Übergabe der Wahlunterlagen und Ausstattungsgegenstände (§ 65 NKWO)

Hat der Wahlvorstand seine Aufgaben erledigt, so verpackt die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher jeweils getrennt die Stimmzettel und Wahlscheine, die nicht der Wahlniederschrift (bei verbundenen

Wahlen der Wahl Niederschrift über die gesonderte Feststellung des Briefwahlergebnisses der Kreiswahl oder der Regionswahl) als Anlagen beigefügt sind, wie folgt zusammen:

- a) ein Paket mit den Stimmzetteln (bei verbundenen Wahlen: getrennt nach den einzelnen Wahlen),
- b) ein Paket mit den einbehaltenen Wahlscheinen.

Die Pakete werden versiegelt und mit der Nummer des Briefwahlvorstands sowie der Inhaltsangabe versehen. Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher übergibt der Gemeinde/Samtgemeinde:

- a) die Wahl Niederschrift mit Anlagen,
- b) die Pakete wie oben beschrieben,
- c) das/die Verzeichnis/se der ungültigen Wahlscheine - mit Nachträgen, oder die Mitteilung, dass die Ungültigkeit von Wahlscheinen nicht festgestellt wurde,
- d) die Wahlurne - ggf. mit Schloss und Schlüssel - sowie
- e) alle sonstigen dem Briefwahlvorstand von der Gemeinde/Samtgemeinde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Bis zur Übergabe hat die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher sicherzustellen, dass die Wahl Niederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

Nach Abhandlung der Gliederungsabschnitte I. bis IV. hat der Briefwahlvorstand seine Aufgaben erledigt.